



PREISLISTE

Gültig bis 31.12.2024

MINERALISCH BESCHICHTETES FUGENBLECH CEMFLEX® VB

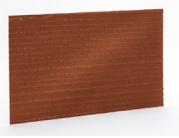


CEMflex® VB / NG+ ist beidseitig mit einer patentierten, „aktiven“ Spezialbeschichtung versehen. Diese ist nicht klebrig und hat keine Schutzfolie, die vor dem Betonieren entfernt werden muss. Die Beschichtung verbindet sich mit dem Umgebungsbeton. Die Fuge wird durch die Spezialbeschichtung von innen nach außen zugesintert und dadurch immer dichter.

Wasserdrücke bis 8 bar = 80 mWS (abP bis 2 bar) können mit CEMflex® VB sicher abgedichtet werden.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-100	CEMflex® VB 150	H = 150 mm L = 2000 mm	m	100 m 1600 m	
13-110	CEMflex® VB 100	H = 100 mm L = 2000 mm	m	100 m 1600 m	
13-130	CEMflex® VB 250	H = 250 mm L = 2000 mm	m	100 m	
13-200	CEMflex® VB NG+	H = 120 mm / 30 mm L = 2000 mm	m	800 m 1600 m 3200 m	
13-105	CEMflex® VB EB 150 (Edelstahl)	H = 150 mm L = 2000 mm	m	100 m / Kiste	

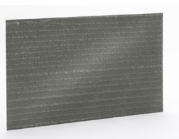
MINERALISCH BESCHICHTETES FUGENBLECH CEMFLEX® AVS MIT ABZ



Das CEMflex® AVS-JGS ist eine vom DIBt allgemein bauaufsichtlich zugelassene Fugenabdichtung für den Einsatz in Biogas- und JGS-Anlagen. Einbau und Verwendung gem. Zulassung abZ Z-74.101-188.

Das Fugenblech CEMflex® AVS-JGS ist umlaufend mineralisch beschichtet und für die Verwendung als Arbeitsfugenabdichtung in Betonkonstruktionen im Bereich von JGS- (Güllebehälter, Fahrsilo, Güllekeller und -kanäle, usw.) und Biogasanlagen bis zu einer Behälterbefüllhöhe von 20 m vom DIBt bauaufsichtlich zugelassen.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-670	CEMflex® AVS-JGS 150	H = 150 mm L = 2000 mm	m	100 m	



Das CEMflex® AVS-LAU ist eine vom DIBt allgemein bauaufsichtlich zugelassene Fugenabdichtung für den Einsatz in WHG-Anlagen zum Lagern-, Abfüllen- und Umschlagen (LAU) von wassergefährdenden Stoffen. Einbau und Verwendung gem. Zulassung abZ Z-74.10-138.

Die vom Deutschen Institut für Bautechnik für eine solche Verwendung definierten Prüfanforderungen zu Beständig- und Dichtigkeit eines Produkts werden von unserem BPA-CEMflex® AVS-LAU voll erfüllt und damit die Zulassung für die Verwendung mit den angegebenen Mediengruppen erteilt.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-600	CEMflex® AVS-LAU 150	H = 150 mm L = 2000 mm	m	100 m	
13-601	CEMflex® AVS-LAU 200	H = 200 mm L = 2000 mm	m	100 m	
13-602	CEMflex® AVS-LAU 250	H = 250 mm L = 2000 mm	m	100 m	

ZUBEHÖR CEMFLEX®

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-802	CEMflex® Haltespange	Haltespange für den Überlappungsstoß	Stk.	50 Stk. / Beutel	
13-804	CEMflex® Omega Bügel 150	Bügel zur Montage auf der Bewehrung	Stk.	100 Stk. / Karton	
13-817	CEMflex® Omega Bügel 250	Bügel zur Montage auf der Bewehrung	Stk.	100 Stk. / Karton	
13-806	CEMflex® Hohlwandlerhalter	Halterung zur Montage bei Elementwände	Paar	200 Paar / Karton	
13-801	CEMflex® Klemmplatte 150	Anschluss CEMflex® VB 150 an Dehn- oder Arbeitsfugenband	Stk.	30 Stk. / Karton	
13-809	CEMflex® Klemmplatte 250	Anschluss CEMflex® VB 250 an Dehn- oder Arbeitsfugenband	Stk.	30 Stk. / Karton	
13-820	CEMflex® AVS-JGS Klemmplatte 150	Anschluss an Dehn- oder Arbeitsfugenband für CEMflex® AVS- JGS	Stk.	30 Stk. / Karton	
13-810	CEMflex® Klemmkonstruktion für AVS-LAU 150	Klemmkonstruktion CEMflex® AVS-LAU an Dehn- oder Arbeitsfugenband bei	Stk.	30 Stk. / Karton	

SOLLRISSELEMENT CEMFLEX® OBS (ORTBETON)



CEMflex® OBS-Sollrisselemente werden im Ortbetonbau eingesetzt um einer unkontrollierten Rissbildung vor zu beugen. Die CEMflex® OBS-Sollrisselemente sind dabei mit Flügelblechen ausgestattet, die einen definierten Riss im Beton erzeugen. Das integrierte mineralisch beschichtete CEMflex® VB Fugenbleich führt zu einem erhöhten Verbund mit dem Beton und dichtet gleichzeitig die Sollrissfuge im Beton ab, geprüft bis 5,0 bar (abP bis 2,0 bar) bei $\leq 0,5$ mm Rissöffnung bzw. 4,0 bar (abP bis 1,6 bar) bei $\leq 1,0$ mm Rissöffnung.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-450	CEMflex® OBS 240 / 300	Wandstärke 240 - 300 mm Elementlänge 2.500 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-451	CEMflex® OBS 240 / 300 Verlängerungselement	Wandstärke 240 - 300 mm Elementlänge 1.000 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-455	CEMflex® OBS 400	Wandstärke bis 400 mm Elementlänge 2.500 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-456	CEMflex® OBS 400 Verlängerungselement	Wandstärke bis 400 mm Elementlänge 1.000 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
	Weitere Abmessungen auf Anfrage				

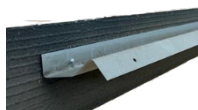
ABSCHAL-/SOLLRISSELEMENT CEMFLEX® ABS-SR (ORTBETON)



CEMflex® ABS-SR Sollrisselemente werden im Ortbetonbau eingesetzt um einer unkontrollierten Rissbildung vor zu beugen. Die CEMflex® ABS-SR Sollrisselemente sind dabei mit einem speziellen Abschaltblech ausgestattet, die einen definierten Riss im Beton erzeugen. Das integrierte mineralisch beschichtete CEMflex® VB Fugenbleich führt zu einem erhöhten Verbund mit dem Beton und dichtet gleichzeitig die Sollrissfuge im Beton ab, geprüft bis 5,0 bar (abP bis 2,0 bar) bei $\leq 0,5$ mm Rissöffnung bzw. 4,0 bar (abP bis 1,6 bar) bei $\leq 1,0$ mm Rissöffnung.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-540	CEMflex® ABS-SR	E-Maß bis 300 mm Elementlänge 2.500 mm	m	Nach Vereinbarung	
	Weitere Abmessungen auf Anfrage				

SOLLRISSELEMENT CEMFLEX® FTS (ELEMENTWAND)



Bei Elementwandbauweise sind die Stoßfugen als Sollrissfugen auszuführen. Die CEMflex® FTS-Sollrisselemente sind mit Flügelblechen ausgestattet, die einen definierten Riss am Stoß der Elementwände erzeugen. Das integrierte mineralisch beschichtete CEMflex® VB Fugenbleich dichtet die Sollrissfuge im Stoß gegen den Wassereintritt ab, geprüft bis 5,0 bar (abP bis 2,0 bar) bei $\leq 0,5$ mm Rissöffnung bzw. 4,0 bar (abP bis 1,6 bar) bei $\leq 1,0$ mm Rissöffnung.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
13-470	CEMflex® FTS FUGE 240 / 250 Stoßfuge	Wandstärke 240 - 250 mm Elementlänge 2.500 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-471	CEMflex® FTS FUGE 240 / 250 Stoßfuge / Verlängerungselement	Wandstärke 240 - 250 mm Elementlänge 1.000 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-475	CEMflex® FTS FUGE 300 Stoßfuge	Wandstärke 300 mm Elementlänge 2.500 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-476	CEMflex® FTS FUGE 300 Stoßfuge / Verlängerungselement	Wandstärke 300 mm Elementlänge 1.000 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-480	CEMflex® FTS ECK 240 / 250 Eckstoß	Wandstärke 240 - 250 mm Elementlänge 2.500 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-481	CEMflex® FTS ECK 240 / 250 Eckstoß / Verlängerungselement	Wandstärke 240 - 250 mm Elementlänge 1.000 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-485	CEMflex® FTS ECK 300 Eckstoß	Wandstärke 300 mm Elementlänge 2.500 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-486	CEMflex® FTS ECK 300 Eckstoß / Verlängerungselement	Wandstärke 300 mm Elementlänge 1.000 mm	m	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
13-490	CEMflex® ECKE Formteil Ecke Elementwand		Stk.	50 bzw. 100 Stk. / Palette	
	Weitere Abmessungen auf Anfrage				

ABSCHALELEMENT CEMFLEX® ABS-R (RAU)



Abdichtung und Abschalung in einem. Mit dem CEMflex® ABS Abschalelement können horizontal und vertikal verlaufende Arbeitsfugen abgeschalt werden, und gleichzeitig durch den Einbau eines CEMflex® Fugenblech wasserdicht ausgebildet werden. Raue Fugenausbildung für die Wandbereiche – Elementlänge 2.500 mm.

ABSCHALELEMENT CEMFLEX® ABS-V (VERZAHNT)



Abdichtung und Abschalung in einem. Mit dem CEMflex® ABS Abschalelement können horizontal und vertikal verlaufende Arbeitsfugen abgeschalt werden, und gleichzeitig durch den Einbau eines CEMflex® Fugenblech wasserdicht ausgebildet werden. Verzahnte Fugenausbildung.

ABSCHALELEMENT CEMFLEX® ABS-VG (VERZAHNT + GITTERTRÄGER)



Abdichtung und Abschalung in einem. Mit dem CEMflex® ABS Abschalelement können horizontal und vertikal verlaufende Arbeitsfugen abgeschalt werden, und gleichzeitig durch den Einbau eines CEMflex® Fugenblech wasserdicht ausgebildet werden. Verzahnte Fugenausbildung mit Gitterträger.

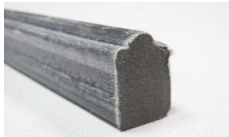
In allen Standardmaßen und Sondergrößen erhältlich – Preise auf Anfrage

BENTONIT-QUELLFUGENBAND QUELLMAX® / QUELLMAX® PLUS



Bentonitquellfugenbänder BPA-Quellmax® dienen zur Abdichtung von geometrisch schwierig verlaufenden Arbeitsfugen im Sohle-, Wand- und Deckenbereich und zeichnen sich durch ein starkes, schnelles und zuverlässiges Quellverhalten bei Wasserkontakt aus. Bauwerksfugen im Ortbetonbau, die ständig oder zeitweise eine Belastung durch Grund-, Hang- und/oder Oberflächenwasser erfahren, werden somit sicher abgedichtet. Die bautechnisch notwendigen Arbeitsfugen können bis 7bar Wasserdruck = 70 mWS druckwasserdicht ausgebildet werden.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
11-250	Quellmax® Blackstop 20x25	20 x 25 mm Bentonit-Quellband	m	900 m / Palette (30 x 30 m / Karton)	
11-502	Quellmax® Blackstop 10x20	10 x 20 mm Bentonit Quellband	m	2100 m / Palette (30 x 70 m / Karton)	



Quellmax®-Plus ist, wie der Quellmax® Blackstop, ein Quellfugenband auf Bentonitbasis, jedoch zusätzlich mit patentierter, werkseitig aufgebrachtter Regenschutzbeschichtung. Diese Regenschutzbeschichtung verhindert wirkungsvoll ein unkontrolliertes vorzeitiges Quellen durch Regen für 3 Tage (72 Std.). Beim Betonieren wird die Beschichtung durch den alkalischen pH-Wert des Betons aufgelöst und die Quellfähigkeit ist voll hergestellt.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
11-400	Quellmax® Plus 18x24	18 x 24 mm mit patentierter Regenschutzbeschichtung	m	900 m / Palette (30 x 30 m / Karton)	

ZUBEHÖR QUELLMAX®

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
11-802	Befestigungsgitter	L = 1 m	Stk.	30 Stk. / Bund	
40-150N	Montagekleber CEM805	290 ml	Stk	20 Stk. / Karton	

QUELLGUMMI CEMSWELL®



CEMswell® Quellgummi ist ein unter Wassereinwirkung „formstabil“ quellendes Fugenabdichtungsprofil, das vorzugsweise bei Fugen im Segmentbau, Elementbau, Tübbingbau und Rohrvortrieb zum Einsatz kommt. Es wurde speziell für den Einsatz erfolgreicher Fugenabdichtung im Segmentbau (Betonfertigteile / Betonsegmente) bis zu einem Wasserdruck von 5 bar entwickelt. BPA-CEMswell® ist in zahlreichen Standardgrößen erhältlich.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
12-215	CEMswell® ECO	20 x 5 mm	m	2160 m /Palette (30 x 72 m / Karton)	
12-216	CEMswell® ECO	20 x 10 mm	m	2400 m /Palette (30 x 80 m / Karton)	
12-740	CEMswell® ECO SK 20 x 5 (grün) mit Butyltape, selbstklebend	20 x 5 mm	m	2160 m /Palette (30 x 72 m / Karton)	
	Weitere Abmessungen auf Anfrage				

ZUBEHÖR CEMSWELL®

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
40-150N	Montagekleber CEM805	290 ml	Stk	20 Stk. / Karton	

NICHT QUELENDES FUGENDICHTBAND CEMTEC®



Nicht quellendes, innenliegendes Fugendichtband auf Polymerbitumenbasis. Das CEMtec® Fugenband dichtet Fugen an Fundamenten, Wänden und Platten wasserdicht ab. Regen- und feuchtigkeitsbeständig. CEMtec® Fugendichtband ist auch eine einfache Lösung zur Abdichtung von Rohren, Muffen und Manschetten, die in Betonstrukturen eingebettet oder eingegossen sind.

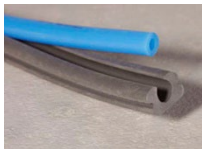
Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
15-205	CEMtec® 15 x 40 mm	15 x 40 mm	m	4 x 7 = 28 m / Karton 840 m / Palette	
15-210	CEMtec® 20 x 30 mm	20 x 30 mm	m	5 x 5,6 = 28 m / Karton 840 m / Palette	
	Weitere Abmessungen auf Anfrage				

INJEKTIONSSCHLAUCH CEM / KOMBINATION MIT QUELLBAND



Injektionsschlauch CEM ist ein einwandiger Schlauch auf PVC-Basis, mit von innen nach außen leicht konisch zulaufenden Öffnungen bzw. Schlitzfen. Die Austritts-Öffnungen schließen sich beim Betoniervorgang aufgrund der speziellen Geometrie und verhindern so wirkungsvoll das Eindringen von Zementleim in den Transportkanal. Eine Injektion ist systembedingt noch nach Jahren erfolgreich möglich, da die glatte Oberfläche keine Zusetzung des Systems zulässt. Verpressbar mit allen gängigen Injektionsharzen. Der Schlauch kann auch mehrfach verpresst werden.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis/ Einheit (€)
10-300	CEM11	$\varnothing_a = 11 \text{ mm} / \varnothing_i = 6 \text{ mm}$	m	50 m / Rolle	



Quellband kombiniert mit Injektionsschlauch CEM11, zur doppelten Abdichtung von horizontalen und vertikalen Arbeitsfugen. CEMswell® inject basiert auf unserer bewährten Quellgummi-Technologie und beim Quellmax® Plus Inject setzen wir ein Bentonitquellfugeband mit patentierter Regenschutzbeschichtung ein.

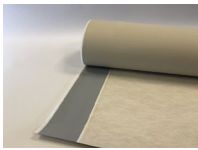
Als Injektionsschlauch kommt unser CEM11 zum Einsatz.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis/Einheit (€)
12-401	CEMswell® inject inkl. CEM11 Injektionsschlauch	23 x 15 mm	m	50 m Set (CEMswell + CEM11)	
11-455	Quellmax® Plus inject inkl. CEM11 Injektionsschlauch	23 x 15 mm	m	50 m Set (Quellmax® + CEM11)	

ZUBEHÖR INJEKTIONSSCHLAUCH

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
10-501	Injektions-Kit: Packer für CEM11 und Predimax® 11 für 5 x 10 m Konfektionslänge / Injektionsschlauch nicht enthalten	5x Bewehrungshalter 10 x Schalungspacker M8 2-teilig mit Verpressnippel 10 x Moosgummiplatten 10 x Schlauchklemme 250 x Kunststoffclip	Karton	1 Karton	
10-502	Injektions-Kit: Lüftungsschlauch für CEM11 und Predimax® 11 für 5 x 10 m Konfektionslänge / Injektionsschlauch nicht enthalten	Je 2,5 m Lüftungsschlauch rot und weiß 10 x Kunststoffverbinder 10 x Verschlußstopfen 250 x Kunststoffclip 10 x Verpressnippel M6 kpl. 10 x Schlauchklemme	Karton	1 Karton	
10-503	Injektions-Kit: Verwahrdose für CEM11 und Predimax® 11 für 5 x 10 m Konfektionslänge / Injektionsschlauch nicht enthalten	Je 2,5 m Lüftungsschlauch rot und weiß 10 x Kunststoffverbinder 10 x Verschlußstopfen 250 x Kunststoffclip 5 x Verwahrdose 10 x Verpressnippel M6 kpl. 10 x Schlauchklemme	Karton	1 Karton	
10-510	Injektions-Kit: CEMswell® Inject / Quellmax® Plus inject für 5 x 10 m Konfektionslänge / Injektionsschlauch und Quellband nicht enthalten	5x Bewehrungshalter 10 x Schalungspacker M8 2-teilig inkl. Verpressnippel 10 x Moosgummiplatten 10 x Schlauchklemme 250 x Kunststoffclip	Karton	1 Karton	

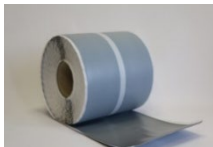
FRISCHBETONVERBUNDSYSTEM DUALPROOF A / A+ (TPO/FPO)



Die Frischbetonverbundabdichtung DualProof A / A+ ist eine vollwertige TPO/FPO-Abdichtungsbahn aufgebracht auf ein speziell entwickeltes PP-Vlies. Die PP-Fasern sind speziell ausgebildet, um den Verbund zum Beton zu erhöhen. Das FBV-System dient, in Kombination mit frischem Beton, zur "rissüberbrückenden" und "hinterlaufsicheren" Flächenabdichtung. DualProof A / A+ verfügt über einen Selbstklebestoß auf Butylbasis, wodurch eine schnelle und einfache Verlegung garantiert ist.

DualProof A und A+ sind radondicht und geprüft bis zu einem Wasserdruck von 6,9 bar (bei 3,2 mm Rissaufweitung).

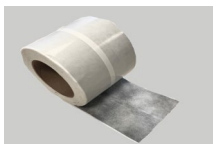
Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
25-350	DualProof A	1,50 x 20 m Selbstklebestoß	m ²	30 m ² / Rolle 420 m ² / Palette	
25-360	DualProof A+	1,50 x 20 m Selbstklebestoß	m ²	30 m ² / Rolle 420 m ² / Palette	



Butylband für die Querstöße bei DualProof A/ A+.

TPE-Membrane mit unterseitiger vollflächiger Butylbeschichtung, zweigeteilte PE-Release-Abdeckung mit Fingerlift.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
25-832	DualProof Außen- / Stoßtape	grau Breite = 200 mm	m	25 m / Rolle	



Vlieskaschiertes Dichtband mit Selbstklebestreifen auf Butyl-Basis für die Anwendung als Reparatur-, Dicht- und Fugenband für DualProof A / A+.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
25-834	DualProof Universaltape	Grau / weiß Breite = 100 mm	m	50 m / Rolle	

MINERALISCHE DICHTUNGSSCHLÄMME CEMSTAR®



CEMstar® ist eine graue, flexible mineralische Dichtungsschlämme. Sie dient zum Schutz von Bauwerken und Gebäudeteilen gegen Bodenfeuchtigkeit, drückendes oder nicht drückendes Wasser.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
23-100	CEMstar® Kombigebinde	2k flexible mineralische Dichtungsschlämme	Gebinde Eimer	5 l CEMstar® flex 15 kg CEMstar® Pulver	

KLEB- UND DICHTSTOFFE CEM805



Kleber CEM805, einkomponentiger, geruchsneutraler Kleb-/ Dichtstoff. Unser Cem805 kann für vielfältige Klebe- und Dichtlösungen eingesetzt werden, wie z.B. bei der Montage von Quellbändern oder beim Verkleben unserer Frischbetonverbundsysteme.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
40-150N	CEM805	290ml Kartusche	Stk.	20 Stk. / Karton	
40-156	CEM805	600ml Schlauchbeutel	Stk.	12 Stk. / Karton	

QUELLFÄHIGER KLEB- UND DICHTSTOFFE CEM805 ACTIVE



CEM805 active ist ein wasserquellfähiger, lösungsmittelfreier Dicht- und Klebstoff auf Polyurethanbasis zur Abdichtung von (Arbeits-)Fugen und Schacht- und Rohrdurchführungen. Für das einfache Abdichten von speziellen Detaillösungen.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
40-160	CEM805 "active"	310 ml / Kartusche	Stk.	12 Stk. / Karton	

HYDROPHOBIERUNG / FASSADENCREME CEMSIL SC-I



Die Hydrophobierung CEMSIL SC-I dient dem Schutz von Fassaden oder Baustoffen, die der Witterung ausgesetzt sind. Sie können Probleme wie Frostschäden, den Bewuchs durch Algen, Schimmel und andere Mikroorganismen oder Ausblühungen, die durch Herauslösen der Mineralstoffe an der Oberfläche kommen, verhindern.

Artikelnr.	Produktbezeichnung	Beschreibung	Einheit	VPE	Preis / Einheit (€)
43-220	CEMSil SC-I Hydrophobierung	600 ml Schlauchbeutel	Stk.	12 Stk. / Karton	
43-221	CEMSil SC-I Hydrophobierung	13 kg Hobbock	Stk.	18 Stk. / Palette	

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben Vorrang vor unseren Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (3) Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- bzw. Schriftform.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen – Vertragsschluss

- (1) Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

Wir behalten uns vor, die Kunden innerhalb dieser Frist darüber zu unterrichten, dass wir seine Bestellung ablehnen.

- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind.

Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreis Änderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen und bei Kostenerhöhungen sowie bei Kostensenkungen berücksichtigen.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, ein Zahlungsziel überschreitet oder sich die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortiger Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weiter gehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen des Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

- (5) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, das ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (6) Wir können – unbeschadet der Rechte des Kunden aus Verzug – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
- (7) Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten.
- (8) Wir sind nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (10) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (12) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der nach Erfüllung sind wir - bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung - verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; aus und Einbaukosten jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen einer verschuldensabhängigen Schadensersatzhaftung gegeben sind. Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung der Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

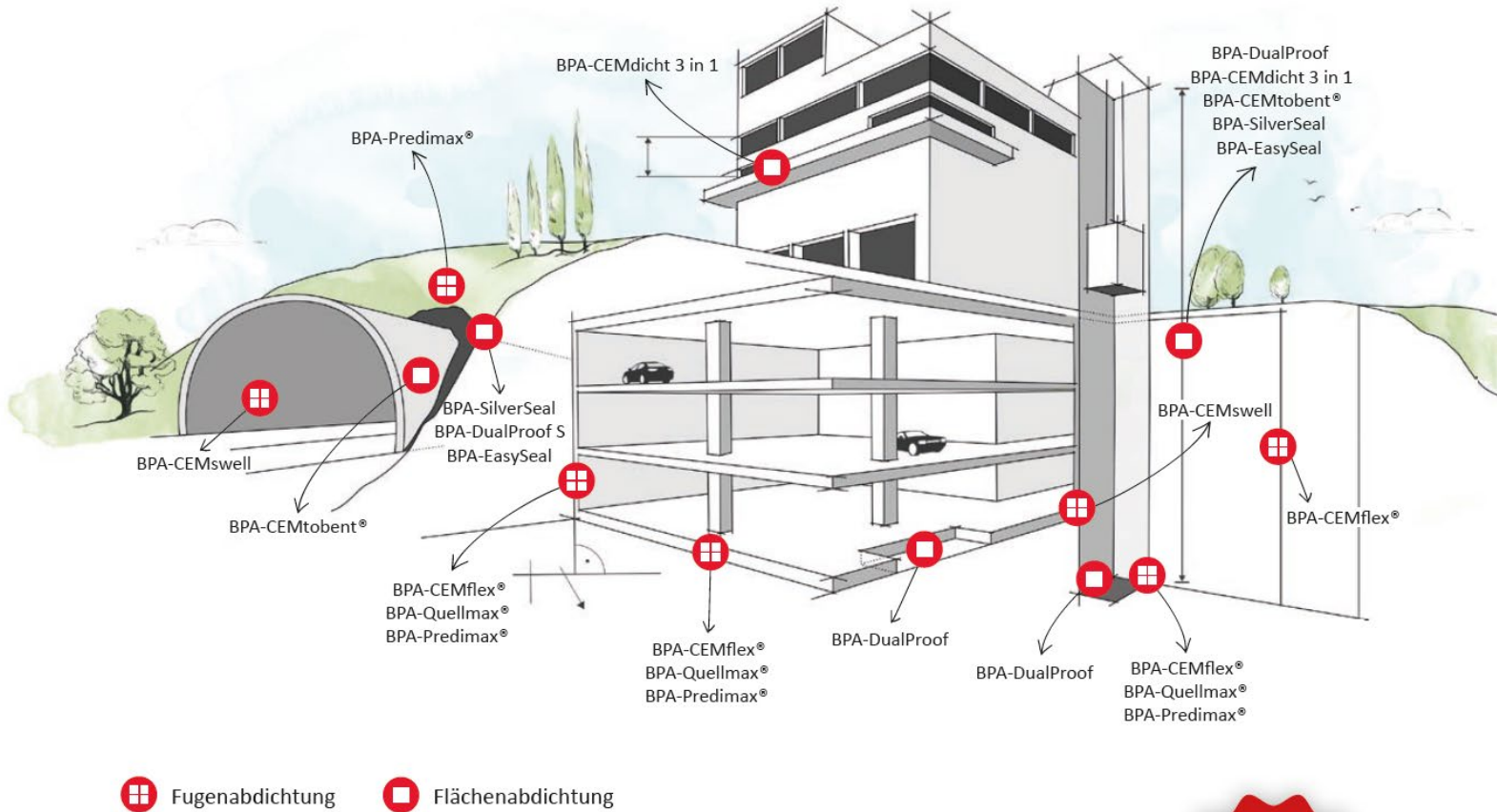
§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt und der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

WEITERE PRODUKTE UND DEREN EINSATZGEBIETE AUS DEM HAUSE BPA



BPA
WATERPROOFING SYSTEMS

BPA GmbH
Behringstraße 12
D-71083 Herrenberg

TEL +49 (0)7032 89 399 - 0
FAX +49 (0)7032 89 399 - 29
MAIL info@BPA-waterproofing.com

www.BPA-waterproofing.com